

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sachen in Chile vollauf ihre Bestätigung gefunden zu haben. Die durch das 8 mm Mannlichergewehr erzeugten Verwundungen waren in ihrer Art vollständig charakteristisch; entweder tödteten sie sofort oder heilten ohne störende Komplikationen. Selbst auf weite Entfernungen wurden Knochen ohne Zersplitterungen und ohne dass Theile der Bleigeschosse oder ihrer Stahlhüllen in der Wunde zurückblieben und erschwerende Verhältnisse herbeiführten, glatt durchschlagen. Was also seine physische Wirkung betrifft, so scheint das Gewehr die etwas widerliche Bezeichnung „Philanthropische Waffe“ reich verdient zu haben. Zugleich war die von ihm hervorgebrachte Wirkung eine gewaltige. Nur ein Drittel der Kongresstruppen war mit dem Mannlicher-Gewehr bewaffnet und doch waren 56 Prozent der von den Balmacedisten erlittenen Verluste seinem Feuer zuzuschreiben. Bei der Eigenthümlichkeit der Terrainverhältnisse erlitten die 1000 und 1600 m entfernten Unterstützungen und Reserven durch das auf 600 m auf die feindlichen Schützen eröffnete Feuer schwere Verluste. Die Schnelligkeit und Treffsicherheit übten einen so demoralisirenden Einfluss aus, dass die Balmacedisten erklärten, sie wollten lieber von ihren eigenen Offizieren niedergeschossen werden, als gegen die mörderischen Waffen, die sie gleich Hunden tödteten, vorgehen. Andererseits hatten die Kongresstruppen nach der Schlacht von Concoa ein so vollständiges Vertrauen auf die Ueberlegenheit ihrer Waffen, dass sie dieselben wie einen Talisman betrachteten und jeden ungleichen Kampf aufzusuchen bereit waren. Im Durchschnitt verfeuerte jedes Gewehr innerhalb 3 Stunden 160 bis 200 Schuss. Das beweist deutlich die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung einer sehr strengen Feuerdisziplin, denn bei einem derartigen Munitionsverbrauch ist es höchst wahrscheinlich, dass der Vorrath ohne die Möglichkeit einer Erneuerung, wenigstens in der Feuerlinie, vorzeitig erschöpft wird.

In der Organisation des Berliner Kriegsministeriums hat neuerdings eine bemerkenswerthe Aenderung dadurch stattgefunden, dass die bisherige Abtheilung für berittene Truppen in eine Feldartillerie-Abtheilung und in eine Kavallerie-Abtheilung umgestaltet worden ist. Nach der Reorganisation von 1889 waren die Angelegenheiten der beiden letztern Abtheilungen in der erstgenannten im Verein bearbeitet worden. Allein die verschiedenartigen Bedürfnisse der Feldartillerie und der Kavallerie fanden in dieser gemeinschaftlichen Bearbeitung nicht die erwünschte Vertretung; je nachdem nun ein Kavallerist oder ein Artillerist an der Spitze der Abtheilung stand. Bisher waren ferner die Angelegenheiten der Fussartillerie der Ab-

theilung für die Fusstruppen unterstellt worden. Auch hier hatte man das Wesen der Artillerie, das Geschütz, nicht gebührend berücksichtigt. Nunmehr treten zur „Geschütz-Abtheilung“ über: Die Angelegenheiten der Fussartillerie und ihrer Schiessplätze, der Prüfungskommission für Hauptleute und Premierlieutenants der Fussartillerie, die der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und der Oberfeuerwerkerschule. Ferner werden an die Armeeabtheilung von der bisherigen Abtheilung für Fusstruppen abgegeben: Die Angelegenheiten der Eisenbahntuppen und der Luftschifferabtheilung. Auch die Bearbeitung der Halbinvalidenangelegenheiten und diejenige der Fahrräderkonstruktion etc., erfolgt bei der Armeeabtheilung, während die Angelegenheiten des Garnisondienstes etc., an die Kavallerieabtheilung gelangen. Diese Neueintheilung und Abgrenzung der Geschäftsbereiche im Kriegsministerium entspricht dem Wesen der verschiedenen Waffen besser wie die bisherige und bildet eine praktische Neuerung. Sy.

Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Schluss.)

IX.

In einem Anhang des österr. Exerzierreglements wird die Ausbildung des Rekruten behandelt. Bei diesem Anlass wird ein für alle Mal das Meiste festgesetzt, welches bei uns Jahr für Jahr der Instruktionsplan bringt. Zum Theil finden wir auch Bestimmungen, die in der Einleitung des schweiz. Exerzierreglements enthalten sind.

In den Allgemeinen Bestimmungen über die Rekrutenausbildung wird im österr. Exerzierreglement u. A. bemerkt: dass diese die Grundlage für die ganze militärische Erziehung des Soldaten bilde; ferner wird gesagt: „Die Uebungen sollen verständig geleitet und jede Ueberanstrengung vermieden werden. Der Unterricht sei vorzugsweise praktisch vorzunehmen. Durch richtig bemessene und allmählig gesteigerte Forderungen soll in dem Rekruten die Lust und Liebe für seinen neuen Stand geweckt, sein Körper gekräftigt und für die Beschwerlichkeiten seines Standes vorbereitet werden.

Nie dürfen die Rekruten durch übertriebene Anforderungen entmuthigt werden, weil daraus leicht ein Nachlassen in ihren Anstrengungen und zugleich ein Nachlassen in der Disziplin entstehen könnte.

§ 2 behandelt die Unterrichtszeit und zwar ist diese in Oesterreich für die Rekruten,

die im Frühjahr einrücken, auf 10, für alle übrigen auf 8 Wochen bemessen.

Es sind vorgesehen für die ersten zwei Wochen täglich vier Stunden praktische Uebungen; in der 3. und 4. Woche fünf, von der fünften Woche an sechs Stunden praktische Uebung.

Es folgen dann Vorschriften, wie zu diesen Uebungen ausgerückt werden soll, und zwar anfangs in bequemer Adjustirung, dann wird Gewehr und Rüstung während des grössern Theils der Uebungszeit getragen, von der vierten Woche an wird der Tornister erst kurze und allmählig längere Zeit getragen.

Eine so zweckmässige Bestimmung, wie sie unser altes Exerzierreglement Art. 3 betreffend der Gewöhnung, den Tornister zu tragen, enthielt, finden wir allerdings nicht — leider ist dieselbe nicht in unser neues Exerzierreglement übergegangen.

An Sonntagen darf in Oesterreich nur zwei Stunden rein theoretischer Unterricht ertheilt werden. Die tägliche Uebungszeit darf nur in jenen seltenen Fällen strafweise verlängert werden, wo Mangel an gutem Willen und Nachlässigkeit unverkennbar sind.

§ 3 ist betitelt **Ausbildungsziele** und § 4 **Ausbildungspersonal**.

Art. 21 sagt: „Das Lehrpersonal und die Spielleute haben immer mit Feldkappe und ohne Tornister auszurücken. Bei Uebung der Gewehrgriffe im Gliede und im Zuge behalten die Flügel-Chargen „Beim Fuss.“

Eine bezügliche Bestimmung dürfte auch bei uns nichts schaden, um so mehr, da sie nur einen vielfach eingelebten Gebrauch sanktioniren würde.

§ 5 gibt „Anhaltspunkte für die Ausbildung.“ Wir erfahren daraus: Der Kompagniekommandant verfasst das Ausbildungsprogramm im Sinne der Instruktion für Truppschulen. Es entspricht dieses so ziemlich dem in der Schweiz üblichen Vorgange, mit dem Unterschied, dass bei uns der Instruktionsoffizier I. Klasse, welchem die Ausbildung einer Kompagnie anvertraut ist, nach den Direktiven des Oberinstruktors und unter Ueberwachung des Kreisinstruktors die Tagesbefehle erlässt.

Sehr richtig ist die Bestimmung des Anhangs des österr. Exerzierreglements Art. 23, dass bei dem Entwurf des Ausbildungsprogrammes, die Nationalität der Rekruten, ihre Bildungsstufe, Anlagen und ihr früherer Beruf, sowie die Erfahrungen über den Ausbildungsgrad der Reservemänner bei den Waffenübungen berücksichtigt werden sollen. In einer Note wird noch u. A. bemerkt: „Es darf nicht vergessen werden, dass im Gefechte und im Felddienst jede Individua-

lität nur dann zur vollen Geltung kommt, wenn sie ihren Fähigkeiten nach verwendet wird.“ Dieser Ausspruch ist der höchsten Beachtung werth. Allerdings wird sein Werth nicht von Jedermann gewürdigt werden!

Weitere Bestimmungen des österr. E.-R. sind: Der Unterricht sei dem Bildungsgrade und dem Verständnisse der Rekruten anzupassen; es sei auf einen zweckmässigen Wechsel in den Uebungsgegenständen Bedacht zu nehmen; von dem Anschauungsunterricht ist so viel als möglich Gebrauch zu machen. Alle körperlichen Uebungen und Verrichtungen sind den Rekruten durch den Kommandanten oder ausgebildete Leute vorzuzeigen.

Theoretische Belehrung sei mit der Praxis zu verbinden und auf das geringste Mass zu beschränken. Es sei mehr auf das Verständniss als auf das Gedächtniss zu wirken. — Die Vorträge sind kurz und frei zu halten. Bei Antworten sei lautes Sprechen zu fordern. Die Rekruten sollen mit Geduld und Nachsicht unterrichtet werden.

Die Rekruten sollen wo möglich anfangs einzeln, später einige zusammen mit einem Schritt Abstand geschult werden. Es scheint aber trotz dieser Vorschrift nicht immer möglich zu sein, jedem Rekruten einen instruirenden Unteroffizier zu geben, denn Art. 31 des österr. E.-R. sagt: „Jedem Unteroffizier sind 6 bis 8 Rekruten zuzuweisen.“

Das Einzel-Instruiren ist wohl aus der schönen Zeit, wo die Mannschaft 8 Jahre unter den Waffen blieb, herüber genommen. Damals fehlte es nicht an alten Soldaten, welche dem Rekruten die ersten Anfangsgründe der Soldatenschule ohne Gewehr und mit Gewehr beibringen konnten. Es zweifelt wohl Niemand, dass es vortheilhaft wäre, den ersten Unterricht einzeln ertheilen zu können, wohl aber an der Möglichkeit. Am meisten wird dieses bei uns der Fall sein. Wenn man die Leute (wie jetzt üblich) einzeln vornimmt und die andern unthätig zusehen lässt, reduziert sich die Instruktionszeit von einer Stunde, für den Einzelnen (bei einer Klasse von 10 Mann) auf 6 Minuten! Es ist daher nothwendig, mit dem Einzel-Instruiren Mass zu halten.

„Ungeschickte und schwerfällige Rekruten sollen dem tüchtigsten Unteroffizier zur Ausbildung zugetheilt werden.“

„Die rasche, genaue und gleichmässige Ausführung der Griffe im Gliede ist nur nach und nach zu fordern.“

Es wäre zu wünschen, dass diese Bestimmung auch in unser Reglement aufgenommen würde, damit nicht schon am zweiten oder dritten Tage

unmöglich zu erfüllende Anforderungen an Präzision gestellt werden.

Rekruten, welche die Ausführung der Griffe mangelhaft bewirken, sollen dieselben einzeln wiederholen.

In den zwei ersten Wochen sollen fast ausschliesslich gymnastische Uebungen und Uebungen mit dem Gewehr vorgenommen werden. Zweck: die Steifheit der Gelenke zu beseitigen.

Art. 34 des österr. E.-R. bestimmt: „Das Gewehr soll der Rekrut zuerst als Schiesswaffe kennen lernen.“ Das österreichische Reglement stimmt in dieser Beziehung mit dem russischen überein. Ersteres sagt ferner: „Zu diesem Zweck ist der Rekrut einige Tage nach Beginn der Ausbildung auf den Schiessplatz zu führen, um ihm die Wirkung des Gewehres zu zeigen. Damit er die Feuerscheu verliere, hat er selbst mit aufgelegtem Gewehre auf 50 Schritte Distanz 3 Schüsse auf die Scheibe abzugeben. Erst nach diesen Uebungen soll mit der genauen Einübung der Gewehrgriffe und der Ladung und den verschiedenen Feuerarten begonnen werden.“

Es scheint zweckmässig, den Soldaten vorerst den Gebrauch des Gewehres als Schiesswaffe kennen zu lehren. Es trägt dieses dazu bei, ihm die Wichtigkeit des Schiessunterrichts klar zu machen. Unsere Schiessinstruktion von 1881 enthielt eine beachtenswerthe Bestimmung in Art. 374. Es betraf dieses die Vorübung ohne Bedingung (5 Schüsse aufgelegt stehend auf Scheibe I und Distanz 150 m). In dem genannten Artikel wurde gesagt: „Die Vorübung bietet Gelegenheit, sämmtliche Mannschaft in dem Gebrauch der Waffe mit scharfen Patronen genau durchzunehmen, die gewandteren Leute mit ihrem Gewehr vertraut zu machen, die schwächern dagegen auszuscheiden, bevor man mit dem Bedingungsschiessen beginnt. Die letztere Kategorie der Rekruten wird zurückgestellt, in Anschlag-, Zielübungen u. s. w. besonders, eventuell auch in der Vorübung nochmals durchgenommen, ehe man sie zum Bedingungsschiessen zulässt.“

Diese Bestimmung ist später durch andere Verfügungen aufgehoben worden. Erst ging man unmittelbar nach der Vorübung zum Bedingungsschiessen über (damit verlor die Vorübung ihren Nutzen), und endlich ist sie ganz beseitigt worden. Es hat dieses der Schiessausbildung nicht zum Vortheil gereicht.

Es ist überhaupt eine wichtige Frage, wann man mit den Schiessübungen der Rekruten beginnen solle. Ist die Unterrichtszeit ausgiebig bemessen, so bietet es Vortheil, mit dem eigentlichen Schiessunterricht spät zu beginnen. Der Mann kommt dann besser vorbereitet auf den Schiessplatz. Ist aber die Unterrichtszeit beschränkt, so darf man mit dem Beginn der

Schiessübungen nicht zu lange zögern, damit man dieselben nicht übereilen muss, um nur überhaupt das Programm erledigen zu können.

Schiessen lernt der Mann nur, wenn er oft zum Schiessen kommt und der erste Schiessunterricht unter günstigen Verhältnissen (bei gutem Wetter) stattfindet. Allerdings Zeit, Entfernung der Schiessplätze u. s. w. werden oft zu einem unübersteiglichen Hinderniss.

Das österr. Exerzierreglement bestimmt: „Damit der Taktsinn des Rekruten sich ausbilde, sind bei den Marschübungen die Spielleute häufig zum Schlagen (Blasen) zu benützen. Erst dann erfolgt das Marschiren mit Vorzählen.“

„Der Soldat soll gewöhnt werden, auf einer geraden Linie zu marschiren. Zu diesem Zwecke stellt sich der Instruirende etwa 20 Schritte vor ihm auf und lässt ihn auf sich zu marschiren. Antritt und Einstellen des Marsches sollen in kurzen Pausen wiederholt werden. Das Wechseln des Schrittes soll anfänglich auf Kommando ausgeführt werden.“

„Die Uebungen im Richten sollen erst Mann für Mann stattfinden. Der letzte Schritt ist in drei kleine Schritte zu theilen. Erst wenn jeder Soldat im Erfassen der Frontlinie Sicherheit erlangt hat, ist das Einrücken in die Frontlinie von allen gleichzeitig zu bewirken.“

Wir haben hier diese Bestimmungen des Anhanges angeführt, da sie zweckmässig scheinen.

„Von der fünften Woche der Ausbildung ist mit den Gefechts- und Felddienstübungen zu beginnen. Dieselben sind anfangs auf dem Exerzierplatz, später im Terrain und stets sehr gründlich vorzunehmen.“

„Die Uebungen sollen den Rekruten erst durch ältere Mannschaft gezeigt und ihnen der Zweck erklärt werden, dann erst sollen die Rekruten die Uebung ausführen, wobei die älteren Soldaten den Gegner darzustellen haben.“

„Nach jeder Gefechts- und Felddienstübung sind einige Bewegungen in geschlossener Ordnung auszuführen und dabei ist grösste Präzision zu fordern. Dasselbe habe zu geschehen, so oft bei den Uebungen ein Nachlassen der gespanntesten Aufmerksamkeit bemerkbar sei.“

Diese Bestimmung ist zweckmässig. Es genügt aber, einige Bewegungen geschlossen gut auszuführen. Längere Präzisionsübungen nach frühern Anstrengungen werden zur Qual. Sie sind daher nur als Strafmittel am Platze.

Mit der Ausbildung im Zug soll erst begonnen werden, wenn der Rekrut einzeln und im Glied vollständig ausgebildet ist.

Es scheint sehr richtig, dass in Oesterreich das Glied als die Vorschule des Zuges betrachtet wird. Es entspricht einem rationellen

Vorgang, erst alles auf einem Glied und dann erst auf zwei Gliedern auszuführen.

Es folgt im österr. E.-R. noch die Bemerkung: „Die Mängel in der Einzelausbildung lassen sich im Zuge nicht ausgleichen.“

Der zweite Abschnitt des Anhanges enthält die Vorschriften über die gymnastischen Uebungen. Erst werden einige allgemeine Bestimmungen aufgestellt, dann folgen die Gelenkübungen, Uebungen im Laufen, Springen, Uebungen an einer Barrière, Uebersetzen höherer Gegenstände, Uebungen mit dem Gewehr und Gebrauch des letztern als Stosswaffe u. s. w.

Eine Bestimmung der Einleitung möge hier angeführt werden. In Art. 44 wird gesagt: „Bei den Uebungen ist jede Pedanterie zu vermeiden, aber auf strenge militärische Zucht und Ordnung zu sehen.“

Art. 76 des Anhanges bestimmt: „Der Laufschrift soll in der ersten Zeit nicht über eine Minute geübt werden; bei zunehmender Gewandtheit kann die Dauer auf 2 Minuten ausgedehnt werden. Bei längern Laufbewegungen — die indess 16 Minuten nicht übersteigen dürfen — müssen nach 2 Minuten Lauf 5 Minuten Schritt folgen.“

Eine ähnliche Vorschrift wäre bei uns nichts weniger als überflüssig, damit es nicht in das Belieben eines jeden Instruirenden gestellt sei, aus Unkenntniss oder andern Gründen seine Untergebenen laufen zu lassen, bis ihre Gesundheit und die Disziplin der Truppe gefährdet wird.

Zu den gymnastischen Uebungen im österreichischen Reglement werden auch die Uebungen mit dem Gewehr und der Gebrauch des Gewehres als Stosswaffe gezählt.

Sehr zweckmässig sind in dem österr. Exerzierreglement die Stellungen bei den gymnastischen Körper- und Gewehrübungen durch Abbildungen ersichtlich gemacht.

Den Schluss des Anhanges bilden die Hornsignale und die Trommelstreiche.

Unter den Signalen, die bei uns nicht üblich sind, finden wir „Rechts, links, Schnellschritt, Laufschrift, Sturm, Rast, Allarm, Feuerlärm, Fronträumen, Gebet, Kirchenruf.“ Nützlich wäre bei uns das Sturmsignal und Rast. Ausserdem fallen uns eine Anzahl Avertissementsstösse auf, als Anrufsignale, Ruf des Truppenkörpers. Letztere sind bei uns glücklich begraben worden.

Bei den Trommelstreichen finden wir einen besondern Defilirstreich (in gewöhnlichem Marschtempo) und den Marsch der Grenadiere für jene Truppen, welche denselben als Auszeichnung erhalten haben.

Wir sind am Schlusse unserer Besprechung des österreichischen Exerzierreglements angelangt. Wir haben gesehen, dasselbe enthält viele vor-

treffliche Bestimmungen und wieder andere, über die man getheilte Ansicht sein kann. Auf jeden Fall ist das Bestreben unverkennbar, möglichst einfache und zweckmässige Vorschriften für die Exerzierübungen aufzustellen. Die gleiche Absicht hat sicher auch die Verfasser des deutschen und schweizerischen Reglementes gelehrt. Wir haben den Vergleich zwischen den drei Reglementen angestellt, nicht, wie man uns oft sehr mit Unrecht vorwirft, um alles zu tadeln, sondern weil wir wünschten, dass unser neues schweizerisches Exerzierreglement (welches noch nicht endgültig festgestellt ist) möglichst den Anforderungen, die heutigen Tages an eine solche Vorschrift gestellt werden müssen, entspreche. Wir verhehlen uns aber nicht: weit wichtiger als das Exerzierreglement ist der Geist, in welchem dasselbe angewendet wird. E.

Militärische Luftschiffahrt.

Nach einem Berichte von Lieut. der R. E., Herrn H. B. Jones, ist der Inhalt des englischen normalen Luftschiffes 283 cbm; derjenige des französischen Ballons 538 cbm.

Die Engländer waren die ersten, welche zum Füllen der Ballons im Voraus vorbereitetes Gas, Wasserstoff, welches in Röhren komprimirt wird, anwendeten. Jede Röhre wiegt 30 kg und enthält 3—4 cbm Wasserstoff. Auf 4 Fuhrwerken können 140 Röhren, das sind ca. 480 cbm Wasserstoff transportirt werden; das Ganze wiegt, Fuhrwerke inbegriffen, ca. 9 Tonnen.

Bei der andern Methode, wenn das Gas an Ort und Stelle erzeugt wird, ist es nothwendig, ca. 2 Tonnen Materialien mitzuführen; und da die Behandlung der Schwefelsäure einige Vorsicht erheischt, ist es nothwendig, einen für sie besonders konstruirten Transportwagen zu verwenden. Ausserdem ist noch das Gewicht der Einrichtung zum Erzeugen, Waschen und Reinigen des Gases und der nothwendigen Fuhrwerke mitzurechnen, so dass es doch bequemer ist, die ersten 600 cbm Gas in komprimirtem Zustande zu transportiren als sie an Ort und Stelle zu erzeugen.

Die Hauptvortheile der Verwendung des komprimirten Gases sind die folgenden:

1. Das Füllen des Ballons geschieht rascher. — Die zur Vorbereitung des englischen normalen Ballons zu einer Auffahrt nothwendige Zeit beträgt, bei Verwendung des komprimirten Gases, 15—20 Minuten; mit der andern Methode würde man ca. 4 Stunden dazu brauchen. 2. Die Reinheit. — Durch den Druck wird das Gas von zahlreichen Unreinheiten befreit, so dass eine grössere aufsteigende Kraft erhalten wird. 3. Es ist nicht nothwendig, dass, wie bei der an-